

## 8 Versicherungspflicht nach KVG

Stand November 2019

### Rechtsquellen

#### Bund

Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10)  
Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102)

#### Kanton

Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1)

---

### 8.1 Allgemeines

Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre Wohnbevölkerung gegen Krankheit versichert ist. Diese Pflicht der Gemeinden ist sachgerecht. Den Gemeinden drohen hohe Kostenübernahmen durch Nichtversicherte, wenn diese Leistungen von Spitälern oder anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen beziehen.

Seit 1996 gilt in der ganzen Schweiz ein allgemeines Krankenversicherungspflichtobligatorium. Die Anzahl nicht versicherter Personen hat seither weiter abgenommen, was die Gemeinden bei ihrer Vollzugsaufgabe entlastet. Zugenommen haben aber komplexe Fälle mit Migrationshintergrund (weltweite Mobilität). Hier ist die Entscheidzuständigkeit bei der kantonalen Stelle, Amt für soziale Sicherheit, zentralisiert.

#### 8.1.1 Krankenkassenobligatorium

Grundsätzlich sind alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz verpflichtet, eine Krankenversicherung abzuschliessen (Versicherungspflicht/obligatorische Grundversicherung). Sie können dabei frei wählen, bei welchem Krankenversicherer (Krankenkasse) sie dies tun wollen. Jeder Krankenversicherer <sup>\*</sup>), der vom Bund anerkannt und seine Tätigkeit nicht ausdrücklich örtlich einschränkt, muss jede versicherungspflichtige Person aufnehmen. Ablehnungsgründe wie hohes Alter, bestehende Krankheit usw. gelten in der Grundversicherung nicht. Bei rechtzeitigem Beitritt beginnt die Versicherung im Zeitpunkt der Geburt oder der Wohnsitznahme in der Schweiz.

[www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherer-aufsicht.html](http://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherer-aufsicht.html).

#### 8.1.2 Versicherungspflicht nach Wohn- und Erwerbsprinzip

Entsprechend dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit sowie dem revidierten EFTA-Abkommen, sind grundsätzlich auch in der Schweiz erwerbstätige Personen aus den Vertragsstaaten versicherungspflichtig, selbst wenn diese nicht hier wohnen (z.B. Grenzgänger).

Die Versicherungspflicht umfasst grundsätzlich ebenfalls die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat, von hier arbeitenden und hier wohnenden Personen, oder auch von Personen, die nicht hier wohnen, aber hier erwerbstätig sind (z.B. Grenzgänger). Als Familienangehörige gelten im Sinne von Art. 3 KVV Ehegatten sowie Kinder

bis zum vollendeten 18. Altersjahr und Kinder, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben und in Ausbildung sind.

Erwerbstätige, die gewöhnlich in zwei oder mehr Staaten arbeiten, unterstehen nur noch dann den Rechtsvorschriften des Wohnstaates und damit der dortigen Versicherungspflicht, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit ausüben. Andernfalls unterliegen sie den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet. Für die Einwohnerkontrolle ist daher zu prüfen, in welchem Staat die Erwerbstätigkeit überwiegend ausgeübt wird. Diese Abklärung kann dadurch erfolgen, dass die Einwohnerkontrolle die Person bei der Anmeldung befragt, zu welchem Pensum sie in welchem Staat tätig ist. Die Einwohnerkontrolle ist dabei auf die Richtigkeit der Auskunft des Erwerbstätigen angewiesen.

### **8.1.3 Ausländische Staatsangehörige**

Die Versicherungspflicht gilt grundsätzlich auch für ausländische Staatsangehörige mit einer Bewilligung von mindestens 3 Monaten. Bei rechtzeitigem Beitritt beginnt die Versicherung im Zeitpunkt der Geburt oder der Wohnsitznahme in der Schweiz. Das Einreisedatum entspricht nicht dem Zuzugsdatum und ist daher für den Beginn der Versicherung nicht relevant.

Der Aufenthaltsstatus kann sich dennoch auf die Versicherungspflicht auswirken. Daher gibt es folgendes zu beachten:

#### **B-Bewilligung (Jahresaufenthalt)**

Personen mit einer B-Bewilligung sind in der Schweiz krankenversicherungspflichtig und können nicht vom Wahlrecht Gebrauch machen.

#### **L-Bewilligung (Kurzaufenthalt)**

Die Gewährung der L-Bewilligung setzt nicht die Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz voraus, die Person kann ihren Wohnsitz im Ausland behalten. Wenn sie in einem Land wohnt, das ein Wahlrecht vorsieht, kann sie ein Befreiungsgesuch einreichen. Im Rahmen der Behandlung des Befreiungsgesuches prüft das Amt für soziale Sicherheit, ob die Bedingungen für die Beibehaltung des Wohnsitzes im Ausland erfüllt sind.

### **8.1.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht**

Ausländer, die nicht erwerbstätig sind und sich weniger als 3 Monate in der Schweiz aufhalten (Touristen, Kur- und Spitalaufenthalte) unterstehen nicht der Versicherungspflicht.

Nebst aktiven und pensionierten Bundesbediensteten (der Militärversicherung unterstellt) sowie Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder der Kur in der Schweiz aufhalten, unterstehen mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen und dem EFTA-Abkommen weitere bestimmte Personengruppen mit Wohnsitz in der Schweiz nicht mehr der Versicherungspflicht in der Schweiz. Es sind dies:

- in einem EU/EFTA-Staat erwerbstätige Personen
- Personen, die eine Rente aus einem EU/EFTA-Staat erhalten (aber keine Schweizer Rente)
- Personen, welche Leistungen der Arbeitslosenversicherungen zu Lasten eines EU/EFTA-Staates beziehen.

Diese Personen sind im betreffenden EU/EFTA-Staat krankenversicherungspflichtig. Auch ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen sind nicht in der Schweiz versicherungspflichtig.

### 8.1.5 Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Befreiungen von der obligatorischen Krankenversicherung sind ausnahmsweise auf Gesuch hin möglich. Das Befreiungsgesuch muss innert 3 Monaten nach Entstehung der Versicherungspflicht via Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde bzw. bei der Gemeinde des Arbeitsortes eingereicht werden. Der im Ausland bestehende Versicherungsschutz, auf welchem ausdrücklich die Versicherungsdeckung für die Schweiz gemäss KVG bestätigt wird sowie der Aufenthaltszweck, belegt durch die Aufenthaltsbewilligung, sind dem Gesuch beizufügen. Die Gemeinde leitet das vollständige Gesuch mit ihrem unten auf dem Formular angebrachten Kontrollvermerk an das Amt für soziale Sicherheit weiter. Das Gesuch wird nur bearbeitet, wenn die Unterlagen komplett eingereicht werden. Die Verfahrenskosten belaufen sich gemäss kantonalem Gebührentarif zwischen CHF 100.00 und CHF 2'000.00 und werden direkt beim Gesuchsteller erhoben. Für folgende Personengruppen und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen besteht ein Befreiungstatbestand.

Download der entsprechenden Formulare und Merkblätter unter:

[so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/sozialversicherung/gen/befreiung-von-der-obligatorischen-krankenversicherungspflicht/](https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/sozialversicherung/gen/befreiung-von-der-obligatorischen-krankenversicherungspflicht/).

#### Praktikanten, Studenten, Schüler und Stagiaires

Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Personen, die sich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz aufhalten, wie namentlich Studierende, Schüler, Praktikanten sowie Stagiaires, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 KVV, sofern sie während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen. Dem Gesuch ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Stelle mit allen erforderlichen Angaben beizulegen. Das Amt für soziale Sicherheit kann die betreffende Person höchstens für 3 Jahre von der Versicherungspflicht befreien. Auf Gesuch hin kann die Befreiung um höchstens 3 weitere Jahre verlängert werden. Die betreffende Person kann die Befreiung oder einen Verzicht auf die Befreiung ohne besonderen Grund nicht widerrufen.

#### Entsandte

Entsendungen aus einem EU/EFTA-Staat in die Schweiz

Staatsangehörige eines EU-Staates, die von einem EU-Staat für einen Zeitraum bis zu 24 Monaten in die Schweiz entsandt werden, bleiben gemäss Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Gesetzgebung des Entsendestaates unterstellt. Wenn der Zeitraum von 24 Monaten nicht ausreicht, so können der entsendende Staat und das Land der vorübergehenden Beschäftigung eine Ausnahmevereinbarung treffen und eine Verlängerung vorsehen. Eine Verlängerung der Entsendung ist bis maximal 6 Jahre möglich (Begrenzung der 6 Jahre gilt bei selbständig Erwerbenden nicht). Die entsandte Person und ihr Arbeitgeber sind also von der Beitragspflicht der AHV, der IV, der Erwerbsersatzordnung, der Arbeitslosen- und Unfallversicherung sowie der beruflichen Vorsorge befreit.

Auf Vorlage der Bescheinigung A1, unterstehen Entsandte und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen nicht der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. **Eine Befreiung durch die kantonale Behörde ist nicht nötig.** Die Bescheinigung A1 muss entsprechend vom ausländischen Arbeitgeber oder selbständig Erwerbenden bei der zuständigen Stelle des jeweiligen EU-Mitgliedstaates angefordert werden. Diese Stelle stellt die Bescheinigung A1 aus und übermittelt sie dem Antragsteller. Dieser händigt dem entsandten Arbeitnehmer eine Kopie aus. Die Bescheinigungen sind für die AHV-Ausgleichskasse, die bei Anwendung der schweizerischen Rechtsvorschriften zuständig wäre, verfügbar zu halten.

Entsendungen aus einem nicht EU/EFTA-Staat in die Schweiz

Auf Gesuch hin nach Art. 2 Abs. 5 KVV von der Versicherungspflicht ausgenommen sind, die in die Schweiz entsandte Arbeitnehmer, die gestützt auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung

über soziale Sicherheit, von der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) befreit sind. Dies gilt ebenso für die sie begleitenden Familienangehörigen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 KVV, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung für Behandlungen in der Schweiz mindestens die Leistungen nach KVG versichert sind. Der kantonalen Behörde ist innert 3 Monate ein Befreiungsgesuch einzureichen. Die Höchstdauer einer Erstentsendung variiert je nach Abkommen zwischen 12 und 60 Monaten. Anträge auf Verlängerung der Entsendungsfrist und somit auf weitere Befreiung von der schweizerischen Sozialversicherung sind vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde des Vertragsstaates einzureichen. Diese verständigt sich mit dem BSV in Bern. Die Höchstdauer der Entsendung von insgesamt 5 bis 6 Jahren wird bei Verlängerungen grundsätzlich nicht überschritten.

### **Grenzgänger**

Die Kontrollstelle der Einwohnergemeinde erhält von der kantonalen Migrationsbehörde eine Kopie der Grenzgängerbewilligung von allen in der Gemeinde erwerbstätigen Grenzgängern. Aufgrund dieser Meldung muss die Gemeinde die versicherungspflichtige Person nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit über die Adresse des Arbeitgebers zur Abklärung der Versicherungspflicht aufbieten.

Für die Abklärung, Kontrolle und Einhaltung der Krankenversicherungspflicht von Grenzgängern mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat und deren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen, ist die Kontrollstelle der Einwohnergemeinde am jeweiligen Arbeitsort zuständig. Weil Grenzgänger mit Wohnsitz im Ausland, die täglich in ihr Wohnland zurückkehren, bei keiner schweizerischen Gemeinde gemeldet sind, ist die Kontrollstelle auf die Mitwirkung der Arbeitgeber angewiesen, um diese Aufgaben zu erfüllen. Die Arbeitgeber sind deshalb angewiesen worden, diese Personen der Kontrollstelle zu melden. Weil die Zustellung von amtlichen Schriftstücken ins Ausland nicht vorgenommen werden kann, ist die Korrespondenz jeweils an die Adresse des Arbeitgebers zu richten.

Alle Grenzgänger, welche in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind auch in der Schweiz krankenversicherungspflichtig (Erwerbortsprinzip). Nichterwerbstätige Familienangehörige sind ebenso dem Krankenversicherungsobligatorium unterstellt. Damit Grenzgänger von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreit werden können, ist es zwingend notwendig, dass die ausländische Versicherung **mindestens die Kosten nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) deckt**. Kommen Grenzgänger ihrer Pflicht nicht nach und reichen innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Grenzgängertätigkeit nicht die vollständigen Unterlagen für eine Befreiung oder den Nachweis einer schweizerischen Krankenversicherung ein, werden sie von der zuständigen Stelle einer schweizerischen Krankenversicherung zugewiesen. **Das Optionsrecht hat innerhalb von drei Monaten seit Stellenantritt zu erfolgen – die gewählte Option kann grundsätzlich nicht widerrufen werden.**

### **Optionsrecht für in Frankreich wohnhafte Grenzgänger in der Schweiz**

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in Frankreich versichert sind und über ein Optionsrecht verfügen, müssen innerhalb von 3 Monaten das Formular "Choix du système d'assurance-maladie" ausfüllen und durch die Caisse-primaire d'assurance-maladie française (CPAM) visieren lassen, bevor es der zuständigen schweizerischen Behörde zurückgeschickt wird. Personen, die in der Schweiz versichert sind, nach Frankreich umziehen und sich dort versichern wollen, müssen eine Kopie dieses durch die CPAM visierten Formulars unverzüglich an ihre Krankenkasse schicken, damit die Versicherung in der Schweiz endet.   
[www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-im-ausland/versicherungspflicht/grenzgaengerinnen-ch.html](http://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-im-ausland/versicherungspflicht/grenzgaengerinnen-ch.html).

### **Personen ohne Erwerbstätigkeit**

Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Personen, die über eine Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit nach dem Freizügigkeitsabkommen verfügen, sofern sie, während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung, für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen. Dem Gesuch ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen ausländischen Stelle, mit allen erforderlichen Angaben beizulegen. Die betreffende Person kann die Befreiung oder einen Verzicht auf die Befreiung ohne besonderen Grund nicht widerrufen.

### **Personen mit besserem Versicherungsschutz im Ausland (Härtefallregelung)**

Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Personen, für welche eine Unterstellung unter die schweizerische Versicherung eine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung zur Folge hätte und die sich auf Grund ihres Alters und/oder ihres Gesundheitszustandes, nicht oder nur zu kaum übertragbaren Bedingungen im bisherigen Umfang, Zusatzversichern könnten. Dem Gesuch ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen ausländischen Stelle mit allen erforderlichen Angaben beizulegen.

Die betreffende Person kann die Befreiung oder einen Verzicht auf die Befreiung ohne besonderen Grund nicht widerrufen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen anzufügen:

- Bestätigung über den umfassenden Versicherungsschutz (Leistungsmerkmale des Privatversicherers)
- Arztzeugnis mit Diagnose und diesbezüglich künftigen Behandlungen (wenn unter 55 Jahre)
- Nachweis Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes respektive der bisherigen Kostendeckung
- Kopie der Aufenthaltsbewilligung

**8.1.6 Krankenversicherungsrechtliche Zuordnung nach Bewilligung und Wohnstaat**

Personenkategorien	Wahlrecht Wohnland oder Schweiz	Versicherung Wohnland	Versicherung Schweiz
Grenzgänger Rentner Arbeitslose Kurzaufenthalter	AT – DE – FR♦ IT – ES* – PT*  ♦Zusatzformular erforderlich *nur Rentner	LI	BE – CY – CZ DK – ES* – EE FI – GB – GR HU – IR – IS LU – LT – LV MT – NO – NL PT* – PL – SE SK – SL RO – BG HR  *ausser Rentner
Nichterwerbstätige Familienangehörige von:  Grenzgänger Rentner Arbeitslose Kurzaufenthalter Aufenthalter Niedergelassene (inkl. Schweizer)	AT* – DE** FR* ♦ – ES (nur Familienangehörige von Rentnern)* FI – IT*  *Versicherung im gleichen Land wie Grenzgänger, Rentner, Arbeitslose und Kurzaufenthalter  **separate Wahlmöglichkeit für nicht erwerbstätige Familienangehörige  ♦Zusatzformular erforderlich	DK – ES* – LI GB – HU* PT – SE  *ausser Familienangehörige von Rentner	BE – CY – CZ EE – GR – HU* IR – IS – LU LT – LV – MT NO – NL – PL – SK – SL– RO – BG HR  *für nicht erwerbstätige Angehörige von Rentnern

♦ Personen aus Frankreich, die sich auf das Wahlrecht berufen können, müssen zusammen mit dem Befreiungsgesuch zwingend das Formular "Choix du système d'assurance applicable" – "Wahl des anwendbaren Krankenversicherungssystems" einreichen.

AT	Österreich	PL	Polen	LV	Lettland	LU	Luxemburg
CZ	Tschechische Rep.	SL	Slowenien	NL	Niederlande	MT	Malta
ES	Spanien	NO	Norwegen	SE	Schweden	PT	Portugal
FI	Finnland	LT	Litauen	CY	Zypern	SK	Slowakei
GR	Griechenland	EE	Estland	DK	Dänemark	DE	Deutschland
IR	Irland	LI	Liechtenstein	FR	Frankreich	IS	Island
BE	Belgien	HU	Ungarn	GB	Grossbritannien	IT	Italien
BG	Bulgarien	RO	Rumänien	HR	Kroatien		

Formulare und Hinweise unter:

[so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/sozialversicherungen/](https://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/sozialversicherungen/)

## 8.2 Zuständigkeiten und Aufgaben der Einwohnergemeinden

### Kontrolle und Vollzug

Die Einwohnergemeinde kontrolliert und sorgt dafür, dass ihre Einwohner die Versicherungspflicht einhalten. Wenn sich Einwohner weigern, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen, kann folgendermassen vorgegangen werden:

- mahnen ☐
- Frist ansetzen ☐
- zwangsversichern ☐

### Versicherungsnachweis

Die Einwohnergemeinde (Einwohnerkontrolle) überwacht gemäss § 65 SG die Einhaltung der Versicherungspflicht und kann für die Überprüfung geeignete und erforderliche Unterlagen verlangen. Die in der Gemeinde wohnhaften Aufenthalter und Niedergelassenen sowie Grenzgänger haben über die eigene Krankenpflegeversicherung und diejenige ihrer nicht erwerbstätigen Familienangehörigen Auskunft zu geben.

Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht durch das Amt für soziale Sicherheit ist die Einwohnerkontrolle für die Einreichung der kompletten Unterlagen zuständig.

### Entlassung aus der Krankenkassenversicherungspflicht

Bei Anfragen über Ausstellung einer Bestätigung über die Zustimmung zur Entlassung aus der Versicherungspflicht ist die Einwohnergemeinde nicht zuständig. Die Beendigung des Versicherungsschutzes richtet sich nach Art. 9 der Verordnung über die Krankenversicherung ☐.

## **Eidgenössische Zuständigkeiten**

Bundesamt für Gesundheit (BAG)  
Schwarzenburgstrasse 157  
3097 Liebefeld  
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)  
Effingerstrasse 20  
3008 Bern  
[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

Gemeinsame Einrichtung KVG  
Gibelinstrasse 25  
Postfach  
4500 Solothurn  
[www.kvg.org](http://www.kvg.org)

## **Kantonale Zuständigkeiten**

Amt für soziale Sicherheit  
Soziale Organisationen und Sozialversicherungen  
Ambassadorshof  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn

Telefon 032 627 23 11  
aso@ddi.so.ch  
[so.ch](http://so.ch)